

**Bericht**

gemäß § 7 der Geschäftsordnung  
für den Stadtrechnungshof

betreffend das Projekt

**A9 – Pyhrnautobahn Begleitstraße**

StRH – 21512/2003  
Graz, am 27. August 2004  
Prüfungsleitung: Ing. Christian Hofstätter

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz  
A-8011 Graz  
Tummelplatz 9/1

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gegenstand und Umfang der Prüfung .....	1
1.1. Prüfantrag .....	1
1.2. Der Prüfung zugrunde gelegte Unterlagen und Auskünfte .....	2
2. Sachverhalt.....	4
2.1. Projektgenehmigung .....	4
2.2. Kostenermittlung .....	5
2.3. Projektstatus .....	5
2.4. Begründung der Stadtbaudirektion für die Projektkostenerhöhung .....	6
3. Berichtsteil und Feststellungen .....	9
3.1. Projektkontrolle/ Projektabwicklungskontrolle.....	9
3.2. Zuordnung der Kostenerhöhung für den Anteil der Stadt Graz.....	10
3.3. Gliederung der Kostenerhöhung für den Anteil der Stadt Graz .....	12
3.4. Ursachen der Kostenerhöhung für den Anteil der Stadt Graz.....	15
3.5. Im Projektkostenerhöhungsantrag nicht berücksichtigte Kosten .....	20
4. Mängel und Versäumnisse .....	23
4.1. Kontrolle durch den Stadtrechnungshof.....	23
4.2. Projektmanagement.....	23
4.3. Im Projektkostenerhöhungsantrag nicht berücksichtigte Kosten .....	24
5. Zusammenfassung .....	25

## Abkürzungsverzeichnis

A 8 W	Mag. Abt. 8 W - Finanzwirtschaftsabteilung
A 8/4	Mag. Abt. 8/4 - Liegenschaftsverkehr
A 10/1	Mag. Abt. 10/1 - Straßen- und Brückenbauamt
BD	Baudirektion
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
GO	Geschäftsordnung
GRB	Gemeinderatsbeschluss
GZ	Geschäftszahl
IKK	Ingenieurbüro Kaufmann/ Kriiebernegg
Mag. Abt.	Magistratsabteilung
MWSt.	Mehrwertsteuer
NK	Nebenkosten
ÖBA	Örtliche Bauaufsicht
ÖV	Öffentlicher Verkehr
StRH	Stadtrechnungshof
VLSA	Verkehrslichtsignalanlagen

## Beilagenverzeichnis

Beilage 1      Stellungnahme der Mag.Abt. 10 – Stadtbaudirektion vom 21.10.2004

## 1. Gegenstand und Umfang der Prüfung

### 1.1. Prüfantrag

In der Tagesordnung zur 6. Sitzung des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung am 15.10.2003 war als Punkt 3 der Tagesordnung das Stück

„A9-Pyhrnautobahn Begleitstraße Hafnerstraße- Schwarzer Weg, Erhöhung der Projektgenehmigung des Anteiles der Stadt Graz von € 2,846 Mio. auf € 4,359 Mio.“, GZ.: A10/BD-K46/2003-1

enthalten.

Mit Schreiben vom 13.10.2003 wies der Stadtrechnungshof den Stadtrat Herrn Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi darauf hin, dass eine Projektkostenerhöhung von mehr als 10% vorliegt und somit gemäß § 7 Abs 4 der GO f.d. StRH der Kontrollausschuss mit dieser Projektkostenerhöhung zu befassen ist.

Gemäß § 7 Abs 3 der GO f.d. StRH sind dem Stadtrechnungshof seitens des zuständigen Stadtsenatsreferenten die Gründe für diese Projektkostenerhöhung ausführlich bekannt zu geben und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

**Das Prüfziel des Stadtrechnungshofes liegt in der Feststellung der Ursachen für die Projektkostenerhöhung im Ausmaß von 1,513 Mio. €.**

## 1.2. Der Prüfung zugrunde gelegte Unterlagen und Auskünfte

- Stellungnahme des zuständigen Stadtrates DI. Dr. Gerhard Rüschi mit nachfolgenden Beilagen (eingelangt am 7. November 2003 im Stadtrechnungshof):
  - Projektgenehmigung vom 8.6.2000 über ATS 39.160.000,--  
(A 8 W - K 891/1998-12; A 10/1 - 511/1-1997)
  - Grobkostenermittlung mit Stand Jänner 2000
  - 1. Nachtragsvergabe Bauauftrag
  - 2. Nachtragsvergabe Bauauftrag inkl. Begründung für die weitere Kostenerhöhung durch IKK
  - Zusammenfassende Bewertung der Abweichungen zur ursprünglichen Beauftragung durch IKK
  - Beschluss des Gemeinderates vom 7.11.2002 (GZ A8/4 - 48913/2001)
  - Kostenzusammenstellung Errichtung ÖV-Trasse
  - Beschluss des Gemeinderates vom 14.2.2002 betreffend die Übernahme des Autobahnzubringers A2Z von der Halbanschlussstelle Liebenau bis zur Anschlussstelle Messendorfer Straße in das Gemeindestraßennetz (GZ.: A10/1-1055/1-2000 bzw. A10/BD-K40/1998)
  - Kostenschätzung Teil 1 - A9 Begleitstraße durch IKK vom 24.10.2003
  - Kostenschätzung Teil 2 - Parkplatz mit Erschließung Nordwest vom 24.10.2003
- Besprechung am 17.11.2003 in der A 8/4  
anwesend:     Ing. Heribert Berger             A 8/4  
                  Ing. Christian Hofstätter         StRH
- Schriftliche Stellungnahme der Mag. Abt. 8/4 - Liegenschaftsverkehr vom 10.12.2003 (eingelangt am 11.12.2003) auf Grund eines Fragekataloges des Stadtrechnungshofes vom 25.11.2003

- Schriftliche Stellungnahme der Mag. Abt. 10 - Stadtbaudirektion vom 9.12.2003 (eingelangt am 17.12.2003) auf Grund eines Fragekataloges des Stadtrechnungshofes vom 26.11.2003
- Besprechung am 24.08.2004 in der BD

anwesend:     DI. Klaus Masetti             BD  
                  Ing. Christian Hofstätter     StRH

## 2. Sachverhalt

### 2.1. Projektgenehmigung

GRB vom 8.6.2000

Der Gemeinderat hat am 8.6.2000 für die der Stadt Graz kostenmäßig zuzuordnenden öffentlichen Verkehrsflächen und Investitionen im Zusammenhang mit dem 17.04 Bebauungsplan „IKEA 2, OBI- Baumarkt“ eine **Projektgenehmigung in der Höhe von ATS 39.160.000,-- (€ 2.846.352,68) beschlossen.** Damit sollten folgende Investitionsmaßnahmen realisiert werden:

- 1) Begleitstraße A9 Weblinger Gürtel (von der Hafner-Straße östlich der A 9 und nördlich des bestehenden Schwarzen Weges bis zur Anbindung an den neuen Knoten IKEA 2 (Baukosten, Grundeinlösekosten, Begleitkosten)

Kosten: € 2.688.894,86

Kostenteilung: Stadt € 1.792.596,58

Land € 896.298,29

- 2) Umbaumaßnahmen im Bereich Schwarzer Weg östlich der A9 einschließlich Einbindung in die Begleitstraße und Sackstraße

Kosten: € 101.741,97

(100% Kostenanteil der Stadt)

- 3) ÖV-Trasse nördlich des Weblinger Gürtels vom Schwarzen Weg bis zum bestehenden Knoten IKEA 1

Kosten: € 952.014,13

(100% Kostenanteil der Stadt)

## 2.2. Kostenermittlung

Die Zahlenangaben für die Projektgenehmigung basieren auf einer Kostenermittlung der Stadtbaudirektion mit Stand Jänner 2000 (inkl. MWSt.):

Projektgliederung	Gesamtkosten €	Anteil Brau Union €	Anteil Bund €	Anteil Land €	Anteil Stadt €
Kreuzungsbauwerk	3.139.466,44	2.816.799,05	322.667,38		
<b>Begleitstraße inkl. Grundeinlöse*</b>	2.688.894,86			896.298,29	<b>1.792.596,58</b>
Begleitstraße, Lärmschutz	276.156,77	276.156,77			
Schwarzer Weg	101.741,97				<b>101.741,97</b>
ÖV-Trasse	952.014,13				<b>952.014,13</b>
<b>Summe</b>	<b>7.158.274,17</b>	<b>3.092.955,82</b>	<b>322.667,38</b>	<b>896.298,29</b>	<b>2.846.352,68</b>

### \*Gliederung der Kosten der Begleitstraße inkl. Grundeinlösen lt. Grobkostenermittlung

Planung + ÖBA	€	116.276,53
Bau inkl. Nebenkosten	€	1.482.525,82
<u>Grundablöse 8000m2 + 4 Objektablösen (Gesamtablöse)</u>	€	<u>1.090.092,51</u>
Summe	€	<b>2.688.894,86</b>

## 2.3. Projektstatus

Die ÖV-Trasse nördlich des Weblinger Gürtels wurde baulich umgesetzt, allerdings mit Planungsänderungen.

Im Zusammenhang mit der Realisierung der Begleitstraße A9 inkl. Umbaumaßnahmen im Bereich Schwarzer Weg wurden bis dato vier Objekte (Grundeinlösen) angekauft.

Die **weiteren Grundstücksankäufe sowie die Umsetzung der Begleitstraße A9 inkl. der Umbaumaßnahmen** im Bereich Schwarzer Weg **sind nur durch eine Aufstockung der Projektgenehmigung möglich**. Lt. Aussage der Mag. Abt. 10 - Stadtbaudirektion ist budgetär im Jahr 2004 keine finanzielle Vorsorge für eine Erhöhung der Projektgenehmigung vorgesehen. **Eine Projektfertigstellung ist aus diesen Gründen derzeit nicht möglich.**

## 2.4. Begründung der Stadtbaudirektion für die Projektkostenerhöhung

Im Folgenden geben wir einen Auszug aus einer Stellungnahme der Stadtbaudirektion vom 24.10.2003 wieder:

### **„ÖV-Trasse:**

*Die Vergabe der Bauleistungen in Höhe von 865.981,70 € erfolgte in der Sitzung des Vergabeausschusses der Landeshauptstadt Graz am 22.3.2001 (Beilage 4). Am 11.4.2002 hat der Vergabeausschuss der Landeshauptstadt Graz eine Nachtragsvergabe in Höhe von 7.968,-- € beschlossen (Beilage 5) und sind die dafür maßgebenden Gründe im Antrag ersichtlich.*

*Schließlich erfolgte im Sommer 2002 noch eine 2. Nachtragsvergabe durch die Wirtschaftsbetriebe in Höhe von 22.541,36 €. Diesbezüglich war eine Befassung des Vergabeausschusses zwar vorgesehen (Beilage 6 inkl. Begründung für die weitere Kostenerhöhung), da jedoch die Finanzmittel bei den Wirtschaftsbetrieben lagen, war die Zuständigkeit des Vergabeausschusses jedoch nicht mehr gegeben.*

*Eine zusammenfassende Bewertung der Abweichungen zur ursprünglichen Beauftragung erfolgte durch das mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragte Ingenieurbüro Kaufmann/Kribernegg im Rahmen der Schlussrechnung (Beilage 7).*

*Durch die technisch bedingte Neutrassierung des Geh- und Radweges sind zusätzlich Grundeinlösekosten in Höhe von 133.500,-- € angefallen (vgl. Beschluss des Gemeinderates vom 7.11.2002, GZ A 8/4-48913/2001 - Beilage 8). Die weiteren Kostenelemente für die ÖV-Trasse sind der Beilage zu entnehmen.*

*Die Gesamtkosten für die ÖV-Trasse belaufen sich auf 1.154.205,22 € und liegen damit um 202.205,22 oder 21,24% über der ursprünglichen Grobkostenschätzung.*

### **A9 – Begleitstraße :**

*Ursprünglich wurden die Kosten für die Errichtung der A9 Begleitstraße (Baukosten, Grundeinlösekosten, Begleitkosten) mit 2,689 Mio. € vorangeschlagen, wobei sich Stadt und Land diese im Verhältnis 2:1 teilen, unter Vorgabe des Landes, dass der Betrag mit 0,896 Mio. € limitiert ist. Es ist damals davon ausgegangen worden, dass die Grundstücke entlang der A9*

*(Autobahngrund) unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (vgl. dazu Beschluss des Gemeinderates vom 14.2.2002 betreffend der Übernahme des Autobahnzubringers A2Z von der Halbanschlussstelle Liebenau bis zur Anschlussstelle Messendorfer Straße in das Gemeindestraßennetz (GZ.: A 10/1-1055/1-2000 bzw. A 10/BD-K40/1998)- Beilage 10). Da einerseits seitens der ASFINAG dem im vorhin genannten Gemeinderatsbeschluss mit beschlossenen Übereinkommen die Rechtswirksamkeit abgesprochen wurde und andererseits sich durch das Bundesstraßenübertragungsgesetz 2002 (Übertragung des Fruchtgenussrechtes an den Autobahnen an die ASFINAG) die rechtlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich geändert haben, musste die gesamte Trasse entlang der A9 verschoben werden und fallen dadurch Grundeinlösekosten an.*

*Auf Basis der geänderten Planung wurde die Kostenschätzung von der Abteilung für Liegenschaftsverkehr (A 8/4) und dem beauftragten Ingenieurbüro Kaufmann/ Kribernegg (IKK) überarbeitet und ergeben sich folgende Kosten für die neue Trasse:*

<i>Errichtung A9 Begleitstraße</i>	<i>1,433 Mio. €</i>
<i>Errichtung Parkplatz mit Erschließung Nordwest</i>	<i>0,239 Mio. €</i>
<i>Planung + ÖBA</i>	<i>0,120 Mio. €</i>
<u><i>Grundeinlösen</i></u>	<u><i>3,585 Mio. €</i></u>
<i>Gesamtkosten</i>	<i>5,377 Mio. €</i>

*Für die Errichtungskosten liegt eine detaillierte Kostenschätzung des Ingenieurbüros Kaufmann/ Kribernegg vor (Beilage 11 und 12 zuzüglich 20% USt.). Die Kosten für Planung und ÖBA wurden von der Stadtbaudirektion mit ca. 7% der Baukosten geschätzt, die Angaben für die Grundeinlösekosten stammen von der Mag.-Abt. 8/4.*

***Erhöhung der Projektgenehmigung:***

*Auf Grund des geschilderten Sachverhaltes ist zur Realisierung der A9 Begleitstraße eine Aufstockung der seinerzeitigen Projektgenehmigung erforderlich, die sich wie folgt darstellt:*

<i>Gesamtkosten ÖV-Trasse</i>	<i>1,154 Mio. €</i>
<i>Gesamtkosten A9 Begleitstraße</i>	<i>5,377 Mio. €</i>
<u><i>ursprünglicher Beschluss-Anteil Stadt</i></u>	<u><i>-2,846 Mio. €</i></u>
<i>erforderliche Nachbedeckung</i>	<i>3,685 Mio. €</i>

Für einen Teil der im Bereich des Schwarzen Weges bereits getätigten Einlösen besteht die Möglichkeit, nicht für die A9 Begleitstraße benötigte Restflächen an die dortigen gewerblichen Nutzer zu verkaufen und kann nach Auskunft der Abteilung für Liegenschaftsverkehr (A 8/4) mit einem Verkaufserlös von ca. 1,0 Mio. € gerechnet werden.

Entsprechend der Verpflichtungserklärung der Brau Union bzw. der damit in Verbindung stehenden seinerzeitigen Kostenschätzung vom 1.2.2000 werden die Kosten für die Lärmschutzwände entlang des Schwarzen Weges von 0,276 Mio. € von der Brau Union getragen (vgl. Anhang zu Beilage 2).

Des weiteren übernimmt das Land Steiermark -wie bereits eingangs geschildert- einen Kostenanteil in Höhe von 0,896 Mio. € (vgl. Beilage 2- Seite 2).

Somit ist mit folgenden Einnahmen zu rechnen:

zu erwartende Verkaufserlöse Restgrundstücke	-1,000 Mio. €
A9 Begleitstraße-Kostenanteil Land	-0,896 Mio. €
<u>A9 Begleitstraße Lärmschutzmaßnahmen – Kostenanteil BrauUnion</u>	<u>-0,276 Mio. €</u>
erwartbare Einnahmen	-2,172 Mio. €

**Damit ergibt sich für die Stadt Graz folgende Netto-Mehrbelastung**

<b>erforderliche Nachbedeckung</b>	<b>3,685 Mio. €</b>
<b><u>erwartete Einnahmen</u></b>	<b><u>- 2,172 Mio. €</u></b>
<b>Netto-Mehrbelastung</b>	<b>1,513 Mio. €</b>

Diese Tatsachen bilden auch die Grundlage für den Gemeinderatsantrag der Stadtbaudirektion betreffend die Erhöhung der Projektgenehmigung.“

### 3. Berichtsteil und Feststellungen

#### 3.1. Projektkontrolle/ Projektabwicklungskontrolle

In der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof ist bezüglich der Projektkontrolle festgelegt, dass dem Stadtrechnungshof detaillierte Soll- und Folgekostenberechnungen zu übermitteln sind und dass der innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu erstellende Prüfbericht einen Bestandteil des dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegten Geschäftstückes bildet. Das ursprüngliche Projekt wurde dem StRH nicht zur Projektkontrolle vorgelegt.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der nach der Referatseinteilung zuständige **Stadtsenatreferent** den Stadtrechnungshof auch **nicht über die Durchführung dieses Projektes informiert hat**, und eine Projektabwicklungskontrolle gemäß § 7 der GO f.d. StRH aus diesem Grund **nicht stattfand**.

### 3.2. Zuordnung der Kostenerhöhung für den Anteil der Stadt Graz

Die bekannt gegebene **Kostenerhöhung von 1,513 Mio. €** ist anteilmäßig der **Begleitstraße A9 inkl. Anteil Schwarzer Weg** und der **ÖV-Trasse** zuzuordnen.

#### 3.2.1. Begleitstraße A9 inkl. Anteil Schwarzer Weg

Gesamtkosten	GRB 8.6.2000 Genehmigte Plankosten €	Kosten lt. Stellung- nahme der Stadtbaudirektion €
Planung + ÖBA	116.276,53	120.000,00
Errichtung A 9 Begleitstraße	1.482.525,82	1.433.000,00
Errichtung Parkplatz mit Erschließung Nordwest		239.000,00
Schwarzer Weg	101.741,97	
Begleitstraße Lärmschutz	276.156,77	
<b>Zwischensumme</b>	<b>1.976.701,09</b>	<b>1.792.000,00</b>
<b>Grundeinlösen</b>	<b>1.090.092,51</b>	<b>3.585.000,00</b>
<b>Summe</b>	<b>3.066.793,60</b>	<b>5.377.000,00</b>

Anteil der Stadt Graz	GRB 8.6.2000 Genehmigte Plankosten €	Kosten lt. Stellung- nahme der Stadtbaudirektion €	Differenz €	Differenz %
Gesamtkosten abzüglich	3.066.793,60	5.377.000,00	2.310.206,40	75,33
A 9 Begleitstr. - Kostenanteil Land	-896.298,29	-896.298,29	0,00	0,00
A 9 Begleitstr. Lärmschutzmaß- nahmen- Kostenanteil Brau Union	-276.156,77	-276.156,77	0,00	0,00
zu erwartende Verkaufserlöse Restgrundstücke		-1.000.000,00	-1.000.000,00	-100,00
<b>Summe</b>	<b>1.894.338,54</b>	<b>3.204.544,94</b>	<b>1.310.206,40</b>	<b>69,16</b>

Der **Anteil der Stadt Graz** für die Projektkostenerhöhung der Begleitstraße A9 inkl. der Umbaumaßnahmen im Bereich **Schwarzer Weg beträgt € 1.310.206,40.**

3.2.2. ÖV-Trasse

	GRB 8.6.2000 Genehmigte Plankosten €	Kosten lt. Stellung- nahme der Stadtbaudirektion €	Differenz €	Differenz %
<b>Gesamtkosten (100% Stadt Graz)</b>	<b>952.014,13</b>	<b>1.154.205,22</b>	<b>202.191,09</b>	<b>21,24</b>

Der **Anteil der Stadt Graz** für die Projektkostenerhöhung der ÖV-Trasse **beträgt € 202.109,09**.

### 3.3. Gliederung der Kostenerhöhung für den Anteil der Stadt Graz

#### 3.3.1. Der Anteil der Stadt Graz für die Projektkostenerhöhung der Begleitstraße A9 inkl. Anteil Schwarzer Weg beträgt € 1.310.206,40 und lässt sich wie folgt gliedern:

##### Abweichung der Ermittlung der Grundeinlösen

Die Differenz **zwischen** den Grundeinlösekosten lt. Kostenermittlung der **Stadtbaudirektion** in der Höhe von € 1.090.092,51 aus dem Jahre 2000 und der Grundablösekostenermittlung (ohne Nebenkosten jedoch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkaufserlöse der Restgrundstücke) der **Mag. Abt. 8/4-Liegenschaftsverkehr** von € 2.285.496,-- aus dem Jahre 2002 beträgt

**€ 1.195.403,49.**

##### Zusätzliche Grundeinlösen

Die Grundablösekostenermittlung der Mag. Abt. 8/4-Liegenschaftsverkehr vom Dezember 2002 (ohne Nebenkosten jedoch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkaufserlöse der Restgrundstücke) ergab einen Betrag von € 2.285.496,--.

**Auf Grund einer Trassenänderung** wurde erneut eine Grundablöseermittlung im März 2003 seitens der Mag. Abt. 8/4-Liegenschaftsverkehr durchgeführt.

Basierend auf dieser erneuten Grundablöseermittlung wurden die Kosten für die gesamten Grundabläsen lt. Stellungnahme der Stadtbaudirektion vom 24.10.2003 und 9.12.2003 (ohne Nebenkosten jedoch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkaufserlöse der Restgrundstücke) mit € 2.515.000,-- bekannt gegeben. Die Differenz der Kostenermittlung der Mag. Abt. 8/4-Liegenschaftsverkehr vom Dezember 2002 und der Kostenbekanntgabe der Stadtbaudirektion vom 24.10.2003 (ohne Nebenkosten jedoch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkaufserlöse der Restgrundstücke ) beträgt

**€ 229.504,--**

Nebenkosten der bereits gekauften Objekte (Grundeinlösen):

Lt. **Stellungnahme der Stadtbaudirektion vom 9.12.2003** (siehe 3.5.2. Nebenkosten für die ausständigen Grundeinlösen) wurden nur die Nebenkosten der bereits gekauften Objekte in der Ermittlung der Projektkostenerhöhung berücksichtigt. Diese betragen

€ 70.000,--.

Im Rahmen einer Besprechung in der Stadtbaudirektion vom 24.8.2004 wurde dem Stadtrechnungshof mitgeteilt, dass der Stadtbaudirektion ein Fehler bei der Ermittlung der Projektkostenerhöhung unterlaufen ist. Der Fehler liegt in der Nichtberücksichtigung der Nebenkosten der noch einzulösenden Grundstücke im Ausmaß € 290.000,--.

Einsparung Errichtungskosten

Eine **Überarbeitung der Kostenschätzung** für die baulichen Maßnahmen datiert mit dem 24.10.2003 durch das Ingenieurbüro Kaufmann/Kriebernegg, **führte zu einer Kostenreduktion** von

- € 184.701,09

**Summe € 1.310.206,40**

**3.3.2. Der Anteil der Stadt Graz für die Projektkostenerhöhung der ÖV-Trasse beträgt € 202.109,09 und lässt sich wie folgt gliedern:**

		<b>GRB 8.6.2000 Genehmigte Plankosten €</b>	<b>Kosten lt .Stellung- nahme der Stadtbaudirektion €</b>	<b>Differenz €</b>	<b>Differenz %</b>
1	Planung+OBA	79.940,12	0,00	-79.940,12	100,00
2	Bau+Sonstiges	872.074,01	1.020.705,22	148.631,21	17,04
3	Grundeinlöse	0,00	133.500,00	133.500,00	100,00
	<b>Summe</b>	<b>952.014,13</b>	<b>1.154.205,22</b>	<b>202.191,09</b>	<b>21,24</b>

Die Differenz zwischen den genehmigten Plankosten und den Kosten lt. Stellungnahme der Stadtbaudirektion stellt die bekannt gegebene Projektkostenerhöhung der ÖV-Trasse dar.

**Die Planung und ÖBA wurden bei der Ermittlung der Projektkostenerhöhung nicht berücksichtigt.**

### 3.4. Ursachen der Kostenerhöhung für den Anteil der Stadt Graz

#### **3.4.1. Die Ursachen für die Projektkostenerhöhung der Begleitstraße A9 inkl. Umbaumaßnahmen im Bereich Schwarzer Weg in Bezug auf den Anteil der Stadt Graz lassen sich wie folgt begründen:**

##### Abweichung der Ermittlung der Grundeinlösen von € 1.195.403,49

Nachfolgende Fragen wurden am 26.11.2003 im Zusammenhang mit der Abweichung der Ermittlung der Grundablösekosten schriftlich an die Mag. Abt. 10 Stadtbaudirektion gerichtet:

1. Was sind die Berechnungsgrundlagen für die Grundeinlösekosten von 8.000 m<sup>2</sup> inkl. 4 Objektablösen?
2. War die Mag. Abt. 8/4 Liegenschaftsverkehr bei der Ermittlung der Grundeinlösekosten zum Zeitpunkt der Grobkostenermittlung involviert?
3. Handelt es sich bei der Grobkostenermittlung um die exakt gleichen Grundstücke inkl. Häuser die der Auswertung der A8/4 zugrunde liegen?
4. Was ist die Ursache für die Differenz von € 1.418.138,09 (€ 1.195.403,49+Nebenkosten) ?

Seitens der Stadtbaudirektion liegt eine Stellungnahme vom 9.12.2003 zu den oben angeführten Fragen vor und ist für alle Fragen gleichlautend:

*„Diese Frage kann aufgrund der vorhanden Aktenlage nicht beantwortet werden.“*

Bezugnehmend auf eine schriftliche Anfrage des Stadtrechnungshofes vom 25.11.2003 bei der Mag. Abt. 8/4-Liegenschaftsverkehr betreffend der Kostenentwicklung der Grundeinlösekosten wurde uns am 10.12.2003 Nachfolgendes schriftlich mitgeteilt:

*„Die A 8/4-Liegenschaftsverkehr wurde erst mit 23.8.2002 vom A 10/1-Straßenamt in die Verhandlungen der Grundeinlösen der Begleitstraße involviert und kann aus diesem Grund keine Angaben zur Grobkostenermittlung der Stadtbaudirektion aus dem Jahre 2000 machen.“*

Die Kostenberechnung der Mag. Abt. 8/4 – Liegenschaftsverkehr bezieht sich auf ein Gutachten des Verkehrswertes der verschiedenen Liegenschaften von Herrn DI. Bauer sowie auf die Einlöspläne und das Grundstücksverzeichnis.

Hingegen liegen bei der Stadtbaudirektion keine Berechnungsgrundlagen für die Grundeinlösekostenermittlung vor. Die Qualität der Ermittlung der Grundablösen durch die Stadtbaudirektion muss daher in Frage gestellt werden.

Zusätzliche Grundeinlösen von € 229.504,--

Zum Zeitpunkt der Projektgenehmigung war man davon ausgegangen, dass die Grundstücke entlang der A 9 (Autobahngrund) unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Nachfolgende Fragen des Stadtrechnungshofes vom 26.11.2003 wurden von der Mag. Abt. 10 – Stadtbaudirektion am 9.12.2003 schriftlich beantwortet:

- Was bildete die Grundlage, dass die Grundstücke entlang der A9 (Autobahngrund) unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden ?

*„Es wurde davon ausgegangen, dass die Bestimmungen des § 64, Abs. 4 Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl.Nr. 213/186, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 98/2002 zur Anwendung gelangen. („Der Bundesminister für Finanzen darf entbehrliche, bereits dem öffentliche Verkehr dienende Grundstücke durch Schenkung einer anderen Gebietskörperschaft übereignen, wenn 1. diese sich verpflichtet, solche Grundstücke in das öffentliche Gut zu übertragen, als Verkehrsflächen zu verwenden und deren Erhaltungskosten zu übernehmen oder 2. diese zu einem früheren Zeitpunkt im Zuge von Straßenbaumaßnahmen dem Bund Grundstücke geschenkt hat und entbehrlich gewordenen Bundesstraßengrund im Höchstausmaß der vormals geschenkten Fläche für Ihre Zwecke benötigt, sofern in beiden Fällen der Schätzwert im Einzelfall den hierfür im Bundesgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigt und durch die Schenkung Kosten oder eine unvertretbare Verwaltungstätigkeit des Bundes vermieden werden können.“)*

- Wurden Kostenvergleiche zwischen den Grundstücken der ASFINAG und der benötigten Grundstücke auf Grund der Trassenverlegung unter Berücksichtigung der Errichtungskosten durchgeführt?

*„Die ASFINAG hat einen Verkauf ausgeschlossen, da die Grundstücke für eine zukünftige allfällige Verbreiterung der A9 benötigt werden. Aus diesem Grund hat auch kein Kostenvergleich stattgefunden.“*

**Diese Grundstücke entlang der A9 (Autobahngrund) können lt. Stellungnahmen der Stadtbaudirektion weder unentgeltlich noch entgeltlich erworben werden. Eine Verschiebung der Trasse einschließlich ein zusätzlicher Ankauf von Grundstücken wird dadurch notwendig.**

Nebenkosten der bereits gekauften Objekte (Grundeinlösen) von € 70.000,--

**Diese Nebenkosten von € 70.000,-- sind bereits angefallen und wurden bei der Ermittlung der Projektkostenerhöhung berücksichtigt.**

**Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der Stadtbaudirektion ein Fehler bei der Ermittlung der Projektkostenerhöhung unterlaufen ist. Der Fehler liegt in der Nichtberücksichtigung der Nebenkosten der noch einzulösenden Grundstücke im Ausmaß € 290.000,--.**

Einsparung Errichtungskosten von € 184.701,09

Eine Überarbeitung der Kostenschätzung für die baulichen Maßnahmen datiert mit dem 24.10.2003 durch das Ingenieurbüro Kaufmann/ Kribernegg, führte zu einer Kostenreduktion.

Nochfolgende schriftliche Stellungnahme wurde von der Mag. Abt. 10 – Stadtbaudirektion am 9.12.2003 auf Grund einer schriftlichen Anfrage des Stadtrechnungshofes vom 26.11.2003 abgegeben:

- Was ist die Ursache der prognostizierten Kostenunterschreitung von € 184.701,09?

*„Durch die Detaillierung bzw. Konkretisierung der Planung konnte nunmehr ein relativ genaues Mengengerüst erstellt werden. Diese vertiefte Planung war zum Zeitpunkt der Projektgenehmigung noch nicht gegeben und entspricht daher die aufgezeigte Abweichung in Höhe von rund 10 % den unterschiedlichen Planungsständen.“*

**3.4.2. Die Ursachen für die Projektkostenerhöhung der ÖV-Trasse bezogen auf den Anteil der Stadt Graz lassen sich auf Basis der nachfolgenden Kostengegenüberstellung wie folgt begründen:**

	GRB 8.6.2000 Genehmigte Plankosten	Kosten lt. Stellung- nahme der Stadtbaudirektion	
	€	€	Bezeichnung
Planung+ÖBA Summe	<b>79.940,12</b>	0,00	
Bau		865.981,70	Baumaßnahmen Aufschließungsstraße
		7.968,00	Baumaßnahmen Nachtrag 1
		22.541,36	Baumaßnahmen Nachtrag 2
Summe	<b>784.866,61</b>	<b>896.491,06</b>	
Sonstiges		5.243,31	Endvermessung
		18.338,69	Geländer und Nebenarbeiten
		9.745,10	Verteiler Schwedenstraße und Umbau Beleuchtung
		18.308,25	20 kV und LWL Umlegearbeiten Rampe A
		4.199,89	Anschluss Pump- und Schrankanlage
		17.451,25	Beleuchtung Wagner Jauregg-Straße
		826,23	VLSA 419 (0084-27)
		31.024,81	VLSA 419 (777-39)
		2.497,05	Anschluss Schrankanlage (832-11+0084-2)
		9.496,11	Niederspannungsaufschließung (661-48+0084-1)
		7.083,47	Vertragskosten
Summe	<b>87.207,40</b>	<b>124.214,16</b>	
Grundeinlöse Summe	0,00	<b>133.500,00</b>	Grundeinlöse Radweg (GR vom 7.11.2002)
	<b>952.014,13</b>	<b>1.154.205,22</b>	
<b>Differenz</b>		<b>202.191,09</b>	

Planung einschließlich ÖBA

In der übermittelten Kostenzusammenstellung der Stadtbaudirektion mit einer Gesamtsumme von € 1.154.205,22 ist der Anteil der Planung einschließlich der ÖBA nicht enthalten.

Auf Grund der übermittelten Planunterlagen einschließlich der Stellungnahme der Stadtbaudirektion vom 24.10.2003 ist ersichtlich, dass die Planung und die örtliche Bauaufsicht durch das Ingenieurbüro Kaufmann/ Kriebnegg durchgeführt wurde.

**Eine Berücksichtigung dieser Leistungen bei der Ermittlung der Projektkostenerhöhung durch die Mag. Abt. 10 - Stadtbaudirektion hat nicht stattgefunden.**

#### Bau

Der Bau wurde mit einem Betrag von € 784.866,61 genehmigt. Die Baumaßnahmen ohne die Nachträge betragen lt. Kostenaufstellung der Stadtbaudirektion € 865.981,70. Dadurch entsteht bereits eine Überschreitung von € 81.115,09 (ca. 10,3%)

Die Nachtragsvergaben von € 30.509,36 sind durch die geänderten Rahmenbedingungen, insbesondere durch die kurzfristige Erhöhung der Ampelschließzeiten begründet, sodass die Zufahrt zur ÖV-Trasse nicht über die ÖBB-Eisenbahnkreuzung sondern über eine Rampe vom Weblinger Gürtel erfolgt.

Die tatsächliche Kostenerhöhung beträgt hiermit € 111.624,45 (ca. 14,2%). **Die Ursache der Überschreitung liegt in den angesetzten Plankosten im Zusammenhang mit den geänderten Rahmenbedingungen.**

#### Sonstiges

Das Sonstige wurde mit einem Betrag von € 87.207,40 genehmigt. In der Kostenaufstellung der Stadtbaudirektion wurde diese Position mit einem Betrag von € 124.214,16 ausgewiesen. Dadurch entsteht eine Überschreitung von € 37.006,76 (ca. 42,4%). **Die Ursache der Überschreitung liegt in den angesetzten Plankosten im Zusammenhang mit den geänderten Rahmenbedingungen.**

#### Grundeinlöse

**Durch die technisch bedingte Neutrassierung des Geh- und Radweges fallen zusätzliche Grundeinlösekosten von € 133.500,-- an.**

### 3.5. Im Projektkostenerhöhungsantrag nicht berücksichtigte Kosten

Dem Stadtrechnungshof sind **zusätzliche Kosten aufgefallen**, die von der Stadtbaudirektion bei der Ermittlung der Projektkostenerhöhung nicht berücksichtigt wurden:

#### 3.5.1. Planung + ÖBA der ÖV-Trasse

In der Kostenschätzung der Stadtbaudirektion aus dem Jahr 2000, welche die Grundlage für die Projektgenehmigung von € 2.846.352,68 bildete, waren für Planung und örtliche Bauaufsicht der ÖV-Trasse **€ 79.940,12** vorgesehen.

Auf Grund der übermittelten Planunterlagen einschließlich der Stellungnahme der Stadtbaudirektion vom 24.10.2003 ist ersichtlich, dass die Planung und die örtliche Bauaufsicht durch das Ingenieurbüro Kaufmann/ Kribernegg durchgeführt wurde. In der von der Stadtbaudirektion erstellten Kostenzusammenstellung der ÖV-Trasse von € 1.154.205,22 sind die Leistungen der Planung und der ÖBA der ÖV-Trasse nicht enthalten.

Im Rahmen einer Besprechung in der Stadtbaudirektion vom 24.8.2004 wurden dem Stadtrechnungshof die tatsächlichen Kosten für Ausschreibung und ÖBA der ÖV-Trasse im Ausmaß von € 24.492,52 bekannt gegeben. Hingegen die tatsächlichen Planungskosten der ÖV-Trasse waren der Stadtbaudirektion nicht bekannt.

Eine Berücksichtigung dieser Leistungen bei der Ermittlung der Projektkostenerhöhung durch die Mag. Abt. 10-Stadtbaudirektion hat nicht stattgefunden.

#### 3.5.2. Nebenkosten für die ausständigen Grundeinlösen

Seitens des Stadtrechnungshofes wurden die Nebenkosten der Grundeinlösen bei der Stadtbaudirektion hinterfragt. Im Folgenden geben wir einen Auszug aus einer Stellungnahme der Stadtbaudirektion vom 9.12.2003 wieder:

*„Die Nebenkosten für die Grundeinlösen wurden nicht berücksichtigt:*

<i>Kostenansatz A8/4</i>	<i>3,875 Mio. €</i>
<i>Kostenansatz A 10/BD</i>	<i>- 3,585 Mio. €</i>
<i><u>Differenz bisherige Einlösen (vgl. 3.1)</u></i>	<i><u>0,070 Mio. €</u></i>
<i>Summe</i>	<i>0,360 Mio. €</i>

*(entspricht NK-Ansatz A8/4)“*

Im Kostenansatz der Stadtbaudirektion für die gesamten Grundeinlösen von 3,585 Mio. € sind nur die Nebenkosten der bisherigen Grundeinlösen von € 70.000,-- enthalten. Der Nebenkostenansatz der Mag. Abt. 8/4-Liegenschaftsverkehr wurde für die gesamten Grundeinlösen mit € 360.000,-- angesetzt. **Daraus ergibt sich für die Nebenkosten der noch einzulösenden Grundstücke ein Betrag von € 290.000,--.**

**Im Rahmen einer Besprechung in der Stadtbaudirektion vom 24.8.2004 wurde dem Stadtrechnungshof mitgeteilt, dass der Stadtbaudirektion ein Fehler bei der Ermittlung der Projektkostenerhöhung unterlaufen ist. Der Fehler liegt in der Nichtberücksichtigung der Nebenkosten der noch einzulösenden Grundstücke im Ausmaß € 290.000,--.**

### 3.5.3. Kosten für Gutachten von Grundstücksbewertungen

Auf Grund der übermittelten Unterlagen der Mag. Abt. 8/4 - Liegenschaftsverkehr sind Gutachterkosten von € **15.351,43** ersichtlich. Im Folgenden geben wir einen Auszug aus einer Stellungnahme der Stadtbaudirektion vom 9.12.2003 wieder:

*„Die Stadtbaudirektion ist davon ausgegangen, dass die Gutachten durch die Mag. Abt 8/4 erstellt werden und dadurch keine Gutachterkosten anfallen.“*

Eine Berücksichtigung dieser Leistungen bei der Ermittlung der Projektkostenerhöhung durch die Mag. Abt. 10-Stadtbaudirektion hat nicht stattgefunden

### 3.5.4. Abbruchkosten für die Projektrealisierung der A9-Begleitstraße

Im Rahmen eines Gespräches in der Stadtbaudirektion vom 24.8.2004 konnte festgestellt werden, dass die Abbruchkosten in den Schätzkosten der A9 - Begleitstraße nicht enthalten sind. Seitens der Stadtbaudirektion wurde als Richtwert für einen vollständigen Abbruch ein Betrag von € 60.000,-- genannt.

Eine Berücksichtigung dieser Leistungen bei der Ermittlung der Projektkostenerhöhung durch die Mag. Abt. 10-Stadtbaudirektion hat nicht stattgefunden

**Zusammenfassend wird festgehalten, dass die folgenden Zusatzkosten im Projektkostenerhöhungsantrag der Stadtbaudirektion vom 15. Oktober 2003 noch nicht enthalten sind:**

Planung und ÖBA der ÖV – Trasse	€ 79.940,12
Nebenkosten für die noch erforderlichen Grundablösen bei der A9 - Begleitstraße	€ 290.000,00
Kosten für Gutachten von Grundstücksbewertungen	€ 15.351,43
Abbruchkosten für die Projektrealisierung der A9 - Begleitstraße	€ <u>60.000,00</u>
<b>Summe</b>	<b>€ <u>445.291,55</u></b>

Anzumerken ist, dass für die durchgeführte Planung und örtliche Bauaufsicht der ÖV – Trasse die Plankosten angeführt sind, da die tatsächlichen Kosten für die Planung der ÖV-Trasse nicht bekannt sind. Bei den Abbruchkosten handelt es sich um einen Richtwert der Stadtbaudirektion, der nur bei einem kompletten Abbruch zu Lasten der Stadt Graz zu tragen kommen würde.

## 4. Mängel und Versäumnisse

### 4.1. Kontrolle durch den Stadtrechnungshof

In der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof ist bezüglich der Projektkontrolle festgelegt, dass dem Stadtrechnungshof detaillierte Soll- und Folgekostenberechnungen zu übermitteln sind und dass der innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu erstellende Prüfbericht einen Bestandteil des dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegten Geschäftstückes bildet. Das ursprüngliche Projekt wurde dem StRH nicht zur Projektkontrolle vorgelegt.

Weiters ist anzumerken, dass der nach der Referatseinteilung zuständige **Stadtsenatreferent** den Stadtrechnungshof **nicht über die Durchführung dieses Projektes informiert hat**, und eine Projektabwicklungskontrolle gemäß § 7 der GO f.d. StRH aus diesem Grund **nicht stattfand**.

### 4.2. Projektmanagement

Je gewissenhafter und seriöser die Vorbereitung und Planung eines Projektes erfolgt, desto reibungsloser wird die Abwicklung des Projektes selbst erfolgen und umso wahrscheinlicher ist die Erreichung der Zielvorgaben. Dazu ist die Kenntnis des gesamten technischen und wirtschaftlichen Ablaufes und dessen sorgfältige Analyse notwendig.

Die Voraussetzung für eine Projektgenehmigung ist eine ausreichend gut vorbereitete Planung.

**Eine Nachvollziehbarkeit der Kostenschätzung für die Grundablösen ist nicht gegeben. Die Abteilung für Liegenschaftsverkehr war bei der Ermittlung der Grundablösen zum Zeitpunkt der Projektgenehmigung nicht involviert.**

Da der Antrag an den Gemeinderat zur Projektgenehmigung auf Grund einer teilweisen nicht nachvollziehbaren Kostenschätzung erfolgte, ist diesbezüglich ein Mangel im Projektmanagement kritisch festzuhalten.

### 4.3. Im Projektkostenerhöhungsantrag nicht berücksichtigte Kosten

Bei der Ermittlung der Projektkostenerhöhung durch die Mag. Abt. 10 - Stadtbaudirektion in Bezug auf die Projektgesamtkosten wurden nachfolgende **Kosten nicht berücksichtigt**:

- Planung und örtliche Bauaufsicht bei der ÖV - Trasse
- Nebenkosten für die noch erforderlichen Grundablösen bei der A9 - Begleitstraße
- Kosten für Gutachten von Grundstücksbewertungen
- Abbruchkosten für die Projektrealisierung der A9 - Begleitstraße

## 5. Zusammenfassung

Der Gemeinderat hat am 8.6.2000 für die der Stadt Graz kostenmäßig zuzuordnenden öffentlichen Verkehrsflächen und Investitionen im Zusammenhang mit dem 17.04 Bebauungsplan „IKEA 2, OBI-Baumarkt“ eine **Projektgenehmigung in der Höhe von ATS 39.160.000,-- (€ 2.846.352,68)** beschlossen.

**Projektumfang:**

- Begleitstraße A9 Weblinger Gürtel inkl. Anteil Schwarzer Weg
- ÖV-Trasse

**Projektrealisierung:**

- ÖV-Trasse mit Planungsänderungen
- Teil der Grundablösen für die Begleitstraße A9

### Nichtrealisierte

**Anteile:**

- Restliche Grundeinlösen
- Begleitstraße A9 Weblinger Gürtel inkl. Anteil Schwarzer Weg

Budgetär ist im Jahr 2004 keine finanzielle Vorsorge für eine Erhöhung der Projektgenehmigung vorgesehen. Aus diesem Grund ist derzeit eine Projektfertigstellung nicht möglich.

Am 15. Oktober 2003 wurde eine **Projektkostenerhöhung** von bisher € 2,846 Mio. um € 1,513 Mio. auf € 4,359 Mio. des Anteils der Stadt Graz für das oben genannte Projekt seitens der Stadtbaudirektion bekannt gegeben. **Gegenstand dieses Berichtes** ist die Feststellung der Ursachen für die erwähnte Projektkostenerhöhung.

**Ursache der**

- Kostenerhöhung:**
- nicht nachvollziehbare Grundablöseermittlung zum Zeitpunkt der Projektgenehmigung
  - zusätzliche Grundeinlösen auf Grund einer Trassenverschiebung entlang der Begleitstraße A9
  - zusätzliche Grundeinlösen auf Grund eines geänderten Rad-Gehwegverlaufes entlang der ÖV-Trasse
  - zu gering angesetzte Plankosten bei der ÖV-Trasse im Zusammenhang mit Projektänderungen (Zufahrt vom Weblinger Gürtel anstatt vom Schwarzen Weg)
- Gegengerechnet wurde die geplante Einsparung auf Grund einer genaueren Planung bei der Begleitstraße A9

Ferner hat der Stadtrechnungshof **zusätzliche**, im Projektkostenerhöhungsantrag nicht erfasste **Kosten festgestellt:**

**Im Antrag nicht**

<b>erfasste Kosten:</b>	- Planung + ÖBA der ÖV-Trasse	€ 79.940,12
	- Nebenkosten für die ausständigen Grundeinlösen	€ 290.000,00
	- Kosten für Gutachten von Grundstücksbewertungen	€ 15.351,43
	- Abbruchkosten für die Realisierung der Begleitstraße A9	€ <u>60.000,00</u>
Summe		€ <u>445.291,55</u>

Anzumerken ist, dass für die durchgeführte Planung und örtliche Bauaufsicht der ÖV – Trasse die Plankosten angeführt sind, da die tatsächlichen Kosten für die Planung der ÖV – Trasse derzeit nicht bekannt sind. Bei den Abbruchkosten handelt es sich um einen Richtwert der Stadtbaudirektion, der nur bei einem kompletten Abbruch zu Lasten der Stadt Graz zu tragen kommen würde.

Sollte budgetär in Zukunft eine Projektfertigstellung möglich sein, ist vor Genehmigung eine Überarbeitung der bereits ermittelten Projektkostenerhöhung durchzuführen.

Graz, am 27. August 2004

Prüfungsleitung

Der Stadtrechnungshofdirektor

Ing. Christian Hofstätter

Dr. Günter Riegler

## **Beilagenverzeichnis**

### **Beilage 1**

#### **Stellungnahme der Stadtbaudirektion**